

Richtlinie Transport und Schlachtung

2025

Kriterienkatalog für den Transport und die Schlachtung von Geflügel, Rindern und Schweinen



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	6
1.1	Grundlegendes und Ziele	6
1.2	Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist	7
1.3	Geltungsbereich	7
1.4	Verantwortlichkeiten	7
1.5	Grundlage und gesetzliche Rahmenbedingungen	8
2	Allgemeine Systemanforderungen	9
2.1	Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung	9
2.2	Betriebsbeschreibungsbogen	10
2.3	Tierschutzlabel-Eigenkontrolle	10
2.4	Meldepflichten	10
2.5	Fünfjahrespläne	11
2.6	Sachkunde und Schulung	11
2.6.1	Schulung des sachkundigen Personals	12
3	Warenstromtrennung und Dokumentation	13
3.1	Herkunftssicherung	13
3.2	Warenstromtrennung	13
3.3	Wareneingang- und Warenausgang	14
3.4	Warenstromdokumentation von externen Lagerorten	14
3.5	Freigabe zur Auslobung von Werbe- und Verpackungsmaterialien sowie Etiketten	16
4	Tiertransport zum Schlachtunternehmen	17
4.1	Transport von Geflügel zum Schlachtunternehmen	18
4.2	Transport von Rindern und Schweinen zum Schlachtunternehmen	19
5	Anlieferung von Tieren im Schlachtunternehmen	20
5.1	Anlieferung von Geflügel	20
6	Anforderungen an die Entladung	21
6.1	Entladung von Geflügel	21
6.2	Entladung von Rindern und Schweinen	21
7	Wartebereich und Zutrieb/Beförderung zur Betäubung	23
7.1	Wartebereich und die Beförderung zur Betäubung für Geflügel	23
7.2	Wartebereich und Zutrieb für Rinder und Schweine	24
7.2.1	Wartebereich und Zutrieb für Rinder	25
7.2.2	Wartebereich und Zutrieb für Schweine	26

8	Anforderungen an die Betäubung	27
8.1	Betäubung von Geflügel.....	27
8.1.1	Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid	28
8.1.2	Betäubung mittels elektrischer Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten	29
8.1.3	Betäubung mittels Bolzenschuss	29
8.1.4	Betäubung mittels Kopfschlag	29
8.2	Betäubung von Rindern	29
8.3	Betäubung von Schweinen	30
8.3.1	Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid	31
8.3.2	Betäubung mittels elektrischer Durchströmung	32
9	Anforderungen an die Entblutung	33
9.1	Entblutung von Geflügel.....	33
9.2	Entblutung von Rindern und Schweinen.....	34
9.2.1	Entblutung von Rindern.....	34
9.2.2	Entblutung von Schweinen.....	35
10	Tierbezogene Kriterien	36
10.1	Tierbezogene Kriterien bei Geflügel	36
10.2	Tierbezogene Kriterien bei Rindern	37
10.3	Tierbezogene Kriterien bei Schweinen	37
11	Mitgeltende Unterlagen	38
Anhang	39
Literaturhinweise	43

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Außer-Haus-Verpflegung
ANG	Ausnahmegenehmigung
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
B2B-Vertrag	Business-to-Business-Vertrag
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e. V.
IFS	International Featured Standard Food
KAT-3 Ware	Kategorie-3 Ware
K.O.	Knock-Out
lAbw	leichte Abweichung
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
MHD	Mindesthaltbarkeitsdatum
MLN	Markenlizenznehmer
MU	Mitgeltende Unterlage
n. a.	nicht anwendbar
PLU-Code	Price look-up (dt. Preis-Nachschlage-Code)
PR-Artikel	public relations (dt. Schriftliche Öffentlichkeitsarbeit)
QS	Prüfsystem der Qualität und Sicherheit GmbH
RL	Richtlinie
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“
sAbw	schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TierSchIV	Tierschutz-Schlachtverordnung
TierSchutzNutzfV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TSL E/**/1	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe
TSL P/**/2	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Premiumstufe
VO (EG)	Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft

Zeichenerklärung

→ Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien, Checklisten oder Mitgeltende Unterlagen

Begriffe

Ausnahmegenehmigung (ANG)

Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind generell befristet.

Außer-Haus-Verpflegung (AHV)

Verpflegung außerhalb von privaten Haushalten.

Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB)

Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebes als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.

Einstreu

Organisches Material und Gemische aus organischen und anorganischen Materialien, wie zum Beispiel Stroh, Sägemehl oder Strohmehl-Kalkgemische.

Heimtierernährung (HTN)

Jedes Produkt, das von Tierfuttermittelherstellern in verarbeiteter, teilweise verarbeiteter oder unverarbeiteter Form produziert wird und durch Inverkehrbringen der Ernährung von Haustieren dient.

KAT-3 Ware

Tierische Nebenprodukte der Risikokategorie 3, gemäß VO (EG) 1069/2009.

K.O.-Anforderung K.O.

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Raufutter

Heu und andere Futtermittel mit einem hohen Anteil an strukturwirksamer Rohfaser.

Stun-to-stick-Intervall

Zeitspanne zwischen Betäubung und Entblutung.

Systemkette

Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware erforderlich und verantwortlich sind, bilden eine Systemkette.

Verpackung

Als Verpacken im Sinn dieser Richtlinie ist das Umhüllen eines Produktes tierischen Ursprungs, zu dessen Schutz in einer primären, sekundären und tertiären Produktverpackung, zu verstehen.

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) oder in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV). Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem TSL liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen darüberhinausgehende Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leserschaft,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in allen Unterlagen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ das generische Maskulinum zu verwenden und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.

Die Redaktion

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Nicht immer kann die Umstellung auf die neuen Anforderungen sofort erfolgen. Daher ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen. In dieser können Anpassungen erfolgen.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

1.3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt den Transport von TSL-Tieren zum Schlachtunternehmen, das Abladen und die Unterbringung der Tiere vor der Schlachtung / im Wartebereich, den Zutrieb oder die Zuführung zur Betäubung sowie die Schlachtung von Geflügel (Masthühner, Legehennen und Hähne), Rindern (Milchkühe und Mastrinder) und Schweinen (Mastschweine, Sauen und Zuchteber).

Ebenso regelt diese Richtlinie die Warenstromtrennung von TSL-Ware der Einstiegs- und Premiumstufe in nachgelagerten Prozessen in Schlachtunternehmen beziehungsweise in Schlacht- und Zerlegebetrieben (zum Beispiel beim Zerlegen, Verpacken, Etikettieren, Lagern und den Zukauf oder Handeln TSL-Ware) sowie die Warenstromdokumentation in externen Lagerorten.

Die Zerlegung kann jedoch mit der Richtlinie Verarbeitung oder mit der Richtlinie Transport und Schlachtung geregelt werden um Doppelzertifizierungen zu vermeiden. Entscheidend ist, an welchen Verarbeitungsschritt die Zerlegung angegliedert ist:

- Schlacht- und Zerlegebetrieb → **Richtlinie Transport und Schlachtung**
- Zerlegebetrieb → **Richtlinie Verarbeitung**
- Zerlege- und Verarbeitungsbetrieb → **Richtlinie Verarbeitung**
- Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieb → **Richtlinie Transport und Schlachtung UND**
→ **Richtlinie Verarbeitung**

1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb ist eine Ansprechperson und eine Stellvertretung für das Zertifizierungsverfahren, einschließlich des Audits, zu benennen, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich sind. Die Personen sind namentlich im gültigen → **Betriebsbeschreibungsbogen Transport und Schlachtung** zu nennen.

1.5 Grundlage und gesetzliche Rahmenbedingungen

Grundlage der Transport und Schlachtungsrichtlinie des TSL „Für Mehr Tierschutz“ für den Transport und die Schlachtung von TSL-Tieren sind die allgemeinen Systemanforderungen (siehe Kapitel 2) sowie die Anforderungen der jeweiligen Geltungsbereiche. Des Weiteren bilden die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Rechtsgrundlagen die Basis des vorliegenden Standards. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung bindend.

2 Allgemeine Systemanforderungen

Alle zu führenden Dokumentationen sind tagesaktuell und liegen zur Einsicht bereit.

Standardarbeitsanweisungen mit Angaben zur Organisation des Abladens der Schlachttiere und erforderlichenfalls der Transportlogistik sind durch das Schlachtunternehmen vorzulegen. Genauso sind alle anderen Tätigkeiten, welche in Verbindung mit der Schlachtung oder Tötung der Tiere stehen (wie die Handhabung, die Unterbringung, die Ruhigstellung, die Betäubung, die Entblutung sowie die Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung), zu berücksichtigen. Die Tätigkeiten der Mitarbeiter, einschließlich des Tierschutzbeauftragten, werden beschrieben.

In den Standardarbeitsanweisungen sind auch technische Parameter, Schlüsselparameter genannt, zur Schlachtung enthalten, wie beispielsweise die stündliche Schlachtleistung, die Bandgeschwindigkeit, die Art der Fallen zur Ruhigstellung und die Angaben über die Betäubungs- und Entblutungsanlage. Diese Parameter sind in Bezug auf die Art und das Gewicht der zu schlachteten Tiere zu setzen. Die in den Standardarbeitsanweisungen enthaltenen Maßnahmen zum Beheben von Abweichungen sind zweckmäßige und geeignete.

Ein Havarieplan liegt vor für den Fall, dass Störungen auftreten oder die gesamte Schlachthanlage einschließlich der Prozesse, die die Versorgung oder die Sicherheit der Tiere im Wartebereich, im Zutrieb / in der Zuführung zur Betäubung und in der Betäubung beeinträchtigen können, ausfällt. Dieser berücksichtigt auch folgenden Punkte:

- Anderweitige Möglichkeiten zur Schlachtung der Tiere
- Vorkehrungen für Tiere, die sich außerhalb des Wartebereiches befinden
- Die Versorgung der Tiere
- Koordination der Transportlogistik, sodass beim Entladen keine erhöhte Wartezeit entsteht

Der Havarieplan und/oder das Krisenmanagementsystem beinhaltet Vorgaben über den Umgang mit im Schlachthof frischgeborenen Tieren inklusive des Umgangs mit dem Muttertier, wie zum Beispiel der Informations- und Entscheidungsweg und die Kommunikation mit der zuständigen Behörde.

Ein Brandschutzkonzept liegt vor. Dieses berücksichtigt insbesondere den Umgang mit Tieren, die sich im Brandfall in Gefahr befinden. Hierzu zählen besonders die Tiere, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, wie zum Beispiel Tiere in Zutriebsgängen, Tiere in der Betäubungsfalle oder -anlage.

Ein System der Videoüberwachung für die Bereiche Anlieferung/Entladung, Wartebereich, Zutrieb/Zuführung zur Betäubung, Betäubung und Entblutung ist zu etablieren. In den Standardarbeitsanweisungen ist die Auswertung der Videoaufnahmen festgelegt. Die Auswertung ist sowohl risikoorientiert als auch anlassbezogen vorzunehmen. Sie soll mindestens vier Wochen lang aufbewahrt werden. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind zu berücksichtigen.

2.1 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen

Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für den Transport und für die Schlachtung relevanten Bereichen und relevanten Prozessen sowie Dokumenten zu gewähren.

2.2 Betriebsbeschreibungsbogen

Auf dem Betrieb liegt ein vollständiger und aktueller Betriebsbeschreibungsbogen vor. Im Betriebsbeschreibungsbogen werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil des Betriebsbeschreibungsbogens ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen Schlachtung** zu nutzen.

Im Erstaudit kann der Betriebsbeschreibungsbogen gemeinsam mit dem Auditor ausgefüllt werden. Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

2.3 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle

Alle zwölf Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle umfasst alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches.

Die Durchführung der Eigenkontrolle ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden. Die Checkliste ist mit dem Datum der Eigenkontrolle (Monat und Jahr) zu versehen sowie zu unterschreiben.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Sofern ein umgehendes Abstellen nicht möglich ist, sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erstaudit – eine Eigenkontrolle ist vor dem Erstaudit durchzuführen, die Festlegung von Korrekturmaßnahmen sowie geeigneter Fristen ist jedoch nur eine Empfehlung.

2.4 Meldepflichten

Die Kontaktdaten des Deutschen Tierschutzbundes sind im Krisenhandbuch/Krisenmanagementsystem des Schlachtunternehmens hinterlegt.

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn TSL-Ware in einem externen Lagerort gelagert wird. Weiterhin ist zu melden, wenn Zertifikate weiterer am Standort und/oder externen Lagerort geführten Standards, welche die Qualität und Sicherheit bei der Lebensmittelproduktion gewährleisten, gesperrt oder entzogen wurden, wie zum Beispiel IFS, IFS Logistics, QS oder meldepflichtige mikrobielle Erreger, welche die TSL-Produkte betreffen, auf dem Betrieb und/oder externen Lagerort festgestellt wurden.

Sämtliche Änderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Unterbringung und Schlachtung der Tiere betreffen (dazu zählen zum Beispiel Neu- und

Umbauten, Störungsfälle, Brandfälle, oder wenn auf dem Betrieb und/oder externen Lagerort Sabotage oder Einbrüche geschehen sind), sind ebenso unverzüglich der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund mitzuteilen.

Jeder Produktionsstandort führt eine aktuelle Sortimentsliste der TSL-Produkte, die im Betrieb zerlegt, verpackt, gelagert und/oder gehandelt werden. Diese Liste (→ **Mitgeltende Unterlagen** (MU) 11.16) ist zweimal jährlich dem Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln. Der Übermittlungszeitraum fällt jeweils auf die Kalenderwochen 1 und 2 sowie die Kalenderwochen 27 und 28. Bei jeder TSL- Sortimentsliste ist darauf zu achten, dass sich pro Zeile nur auf ein Produkt/Artikel bezogen wird, unabhängig von beispielsweise Erzeuger oder Tierhalter. Sollte es bis zu den jeweiligen Stichtagen zu keiner Änderung der vorherigen Meldung der TSL-Sortimentsliste gekommen sein, ist eine kurze Rückmeldung diesbezüglich ausreichend.

Außerdem werden die Tierbezogenen Kriterien (TBK) gemäß Vorgaben vom Kapitel 10 gemeldet.

Die Meldung erfolgt per E-Mail an die Adresse schlachtung@tierschutzlabel.info.

2.5 Fünfjahrespläne

Fünf Jahre nach der Erstzertifizierung des Schlachtprozesses sind die TSL-Anforderungen auch für alle anderen Tiere der gleichen Kategorie, die an diesem Schlachtunternehmen geschlachtet werden, einzuhalten. Vor der Erstzertifizierung ist ein entsprechender Plan vorzulegen, aus dem der Ablauf der Umstellung auf die TSL-Anforderungen im gesamten Schlachtunternehmen zeitgebunden hervorgeht.

In diesem Plan werden die Vorgaben für alle Prozesse von der Anlieferung der Tiere im Schlachtunternehmen inklusive der Wartezeit vor dem Abladen, Zutrieb/Zuführung zur Betäubung, Wartebereich bis hin zur Betäubung und der Entblutung (Anforderungen der Kapitel 5 bis 9) berücksichtigt.

Die → **MU 11.1** kann als Vorlage für den Fünfjahresplan verwendet werden. Dieser ist per E-Mail an die Adresse schlachtung@tierschutzlabel.info zu senden. Eine Eingangsbestätigung des Deutschen Tierschutzbundes über die Fünfjahrespläne ist beim Audit vorzulegen.

2.6 Sachkunde und Schulung

Ein sachkundiger sowie weisungsbefugter Tierschutzbeauftragter und ein Stellvertreter sind benannt. Nachweise sind vorzulegen.

Ein Tierschutzbeauftragter oder ein Stellvertreter sind während des gesamten Schlachtprozesses im Betrieb anwesend. **K.O.**

Der gesamte Schlachtprozess, von der Anlieferung bis zum Tod der Tiere, ist durch den Tierschutzbeauftragten oder eine durch ihn beauftragte und sachkundige Person zu beaufsichtigen. **K.O.** Nachweise sind vorzulegen.

Die Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung, die Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung, die Betäubung von Tieren, die Bewertung der Wirksamkeit der

Betäubung, das Einhängen und Hochziehen sowie die Entblutung erfolgen nur durch sachkundiges Personal. Nachweise sind vorzulegen.

2.6.1 Schulung des sachkundigen Personals

Die Kenntnisse des sachkundigen Personals zu ihrem Tätigkeitsfeld werden alle zwölf Monate durch die Teilnahme an Schulungen aktualisiert. Neue Mitarbeiter mit bereits vorhandenem Sachkundenachweis werden vor Beginn ihrer Tätigkeit geschult. Beim Audit werden die Schulungsnachweise vorgelegt. Interne Schulungen werden dem Deutschen Tierschutzbund auf Verlangen vorgelegt.

Im Schulungsnachweis sind mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Schulungsinhalt, Name der Fortbildungsstätte bei externer Schulung, Namen der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung. Es ist sicherzustellen, dass die Übermittlung von Informationen bei Schulungen der Mitarbeiter im Schlachtunternehmen nicht durch sprachliche Barrieren beeinträchtigt wird. Dazu sind die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise die Übersetzungen von Texten und Präsentationen und bei Bedarf auch Dolmetscherexpertise während der Durchführung von Schulungen.

Schulungsmaterial:

Siehe Handbücher, Leitfäden und E-Learning-Module unter → **Literaturhinweise.**

3 Warenstromtrennung und Dokumentation

Alle Systemteilnehmer der Prozesskette sind zur Sicherung der Warenströme verpflichtet (unter anderem Herkunft, Rückverfolgbarkeit, Identifizierung, Trennung).

3.1 Herkunftssicherung

Um die Konformität der Tiere beziehungsweise der zugekauften Ware mit den Anforderungen dieser Richtlinie nachzuweisen, liegt das aktuelle Konformitätszertifikat des jeweiligen Lieferanten vor.

Damit Tiere in TSL-Schlachtunternehmen geschlachtet und deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden kann, sind die Anforderungen zur Haltung der jeweiligen Tierart/Tierkategorie der jeweiligen TSL-Stufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gemäß den TSL-Anforderungen folgender Richtlinien zu erfüllen: → **Richtlinie Masthühner**, → **Richtlinie Hähne**, → **Richtlinie Legehennen**, → **Richtlinie Milchkühe**, → **Richtlinie Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben**, → **Richtlinie Mastschweine** sowie die → **Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe** für die Vermarktung von Fleisch von Sauen und Zuchtebern.

In allen Produktionsstandorten und externen Lagerorten ist ein nachvollziehbares System zur lückenlosen Herkunftssicherung zu etablieren. Es ist jederzeit möglich, alle im Betrieb vorhandenen Artikel zu identifizieren, welche für die Zusammensetzung von Waren der Einstiegs- und/oder Premiumstufe benötigt werden.

Zur eindeutigen Identifikation auf allen Produktionsstufen, wie zum Beispiel die Tierannahme, die Schlachtung, die Kühlung, die Zerlegung, die Lagerung und den Transport sind TSL-Tiere beziehungsweise TSL-Waren unverwechselbar als solche, inklusive Stufenhinweis, zu trennen, aufzustallen und zu kennzeichnen. Dies gilt für Warenbegleitdokumente, wie zum Beispiel Lieferscheine, Rechnungen, interne Lager- und Transportmittel sowie sämtliche Verpackungsarten.

Diese unverwechselbare Kennzeichnung erfolgt bevorzugt mit dem Label, dem Schriftzug „Tierschutzlabel ‚Für Mehr Tierschutz‘ Einstiegsstufe/Premiumstufe“ oder einer klar zuzuordnenden Abkürzung mit Stufenhinweis, wie zum Beispiel TSL E, TSL P, TSL*, TSL**, TSL 1, TSL 2. Alternativ kann ein internes Referenzsystem genutzt werden, mithilfe dessen die TSL-Ware eindeutig, beispielsweise mit Artikelnummern oder ähnlichem, als solche, inklusive Stufenhinweis, identifiziert werden kann. Weitere Kennzeichnungen für Wartebuchten, Lager- und Transportmittel sind beispielsweise Schilder, Schlaufenmarkierungen, Etiketten oder farbige Kisten. Ist auf einem Warenbegleitdokument ausschließlich TSL-Ware gelistet, kann dieses als Ganzes ausgelobt werden.

3.2 Warenstromtrennung

In jedem Produktionsstandort (inklusive in externen Lagerort) sind TSL-Tieren während der Unterbringung im Wartebereich, der Schlachtung sowie die TSL-Ware während der Zerlegung, des Verpackens, der Sortierung, des Etikettierens, der Lagerung, der Kühlung und/oder des Transports immer konsequent und systematisch von Nicht-TSL-Tieren beziehungsweise Nicht-TSL-Ware zu trennen.

Die Systematik, die dies gewährleistet, ist jederzeit für alle Mitarbeiter transparent und nachvollziehbar. Eine eindeutige Kennzeichnung und Chargentrennung von TSL-Ware und

Nicht- TSL- Ware wird im gesamten Produktionsstandort und externen Lagerort auf allen Prozessstufen gewährleistet. Alle Mitarbeiter, die mit Tieren und/oder Rohware der Einstiegs- und/oder Premiumstufe arbeiten, haben sicherzustellen, dass es zu keiner Verwechslung und/oder Vermischung mit Nicht-TSL-Tieren, Nicht- TSL-Ware sowie mit Ware unterschiedlicher TSL-Stufen kommt. Es wird immer eindeutig sichergestellt, dass die TSL-Ware in die richtige Verpackung gelangt bzw. dass ausschließlich TSL-Ware in ausgelobte Verpackungen gelangt.

Als Trennung im Sinne dieser Richtlinie gilt eine räumliche und/oder zeitliche Trennung. Produktionsstandorte, welche die Chargen mittels Zeitregime trennen, reinigen alle verwendeten Gegenstände und Arbeitsflächen vor Aufnahme der TSL-Ware für die Zerlegung sorgfältig oder regeln dies über eine absteigende Wertigkeit in der Produktionsreihenfolge (TSL-Ware vor konventioneller Ware) um eine Verschleppung von für die Kennzeichnung mit dem TSL ungeeignetem Material zu verhindern. Dies ist in Reinigungs- oder Produktionsprotokollen zu dokumentieren.

Fallen bei der Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs nach TSL-Anforderungen tierische Nebenprodukte an, die der Risikokategorie 3 (KAT-3 Ware) entsprechen, können diese separat gesammelt werden, um daraus Heimtiernahrung gemäß → **Richtlinie Verarbeitung** zu produzieren. Dabei ist die KAT-3 Ware jederzeit eindeutig gekennzeichnet (TSL Einstiegs- oder Premiumstufe) und wird separat gesammelt und transportiert.

Für TSL-Ware der Einstiegsstufe darf nur Fleisch der Einstiegsstufe und/oder der Premiumstufe verwendet werden. **K.O.**

Für TSL-Ware der Premiumstufe darf nur Fleisch der Premiumstufe verwendet werden. **K.O.**

3.3 Wareneingang- und Warenausgang

Alle Warenbegleitdokumente, wie zum Beispiel Lieferscheine des Warenein- und ausgangs, price look-up (PLU)-Statistik, Etiketten, Rechnungen sind zum Abgleich des Warenflusses mindestens zwölf Monate – beziehungsweise zwölf Monate nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD) – aufzubewahren und zur unabhängigen Prüfung vorzulegen.

Die TSL-Tiere/Ware sind inklusive Stufenhinweis auf den Lieferscheinen, Warenbegleitdokumenten sowie auf den Palettscheinen als solche deklariert. Weiterhin sind die Angaben zu Datum, Menge und Lieferant aufgeführt. Während des Wareneingangs sind die Lieferscheine, die Warenbegleitdokumente und die Palettscheine mit den gelieferten Tieren / der gelieferten Ware auf Plausibilität (TSL-Tiere/Ware und Stufe) abzurufen und zu dokumentieren.

Die Berechnung des Warenstroms ist anhand der Lieferscheine/Warenbegleitdokumente des Warenein- und ausgangs plausibel und kann für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen nachvollzogen werden.

3.4 Warenstromdokumentation von externen Lagerorten

Bei einer Lagerung von TSL-Ware in einem externen Lagerort, ist dieser über die → **Betriebsbeschreibungsbogen** und über die Dokumentenprüfung des jeweiligen TSL-Produktionsstandorts (Schlachtunternehmen beziehungsweise in Schlacht- und Zerlegebetrieben) zu integrieren. Externe Lagerorte sind alle Lagerorte, welche nicht auf dem gleichen Gelände des

zertifizierten TSL-Produktionsstandorts vorzufinden sind und/oder unter einer eigenen EU- Zulassungsnummer laufen. Sie können vom TSL-Produktionsstandort selbst oder von Dienstleistern geführt werden, welche Ware für Dritte lagern und/oder umschlagen, ohne selbst Eigentümer der Ware zu sein.

Eine Verwendung eines externen Lagerortes kann nur erfolgen, wenn die TSL-Ware im Eigentum des zertifizierten Markenlizenznehmers (MLN) beziehungsweise des TSL-Produktionsstandorts verbleibt. Relevante Informationen zum externen Lagerort sind im → **Betriebsbeschreibungsbogen Transport und Schlachtung** anzugeben.

Grundsätzlich ist der MLN für die Einhaltung der Anforderungen des Deutschen Tierschutzbundes und den Produkthanforderungen am Standort des externen Lagers verantwortlich. Die Warenstromtrennung und Rückverfolgbarkeit externer Lagerorte sind über eine Dokumentenprüfung in den Audits des jeweiligen TSL-Produktionsstandorts abzuführen. Das Verhältnis der angelieferten TSL-Ware, der eingelagerten TSL-Ware und der ausgelieferten TSL- Ware ist über den Zeitraum der eingelagerten TSL-Ware rechnerisch plausibel. Werden hinsichtlich der Dokumentenprüfung des externen Lagerortes Abweichungen festgestellt, haben diese Auswirkungen auf den TSL-Produktionsstandort. Wenn der externe Lagerort mit einem **K.O.** bewertet wird, resultiert daraus ein **K.O.** beim TSL-Ware liefernden Schlachtbetrieb beziehungsweise Schlacht- und Zerlegungsbetrieb. Die Kontrolle der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen erfolgt vornehmlich am TSL-Produktionsstandort. Bei Auffälligkeiten und Abweichungen ist jedoch zu jeder Zeit nach Bedarf eine Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle oder dem Deutschen Tierschutzbund in dem entsprechenden externen Lagerort möglich.

Wird am externen Lagerort neben TSL-Ware weiterhin auch Nicht-TSL-Ware gelagert, ist die Warenstromtrennung gemäß Kapitel 3.2 jederzeit eindeutig gewährleistet. Dies kann beispielsweise über eine räumliche oder zeitliche Trennung mittels farblicher Kennzeichnung oder festen Stellplätzen erfolgen. Dabei handelt es sich um lose, halbfertige oder bereits für den Endkunden fertig verpackte TSL-Ware, welche zu jeder Zeit lückenlos dem TSL zugeordnet werden kann.

Für die Dokumentation der Warenstromtrennung und Rückverfolgbarkeit sind folgende Angaben während der Lagerung von TSL-Ware an externen Lagerorten zu jeder Zeit und aktuell vorzuhalten und bei Bedarf im Audit an den TSL-Produktionsstandort zu senden. Sie sind für jeden verantwortlichen Mitarbeiter, welcher mit TSL-Ware verfährt, sofort einsehbar.

- Name des TSL-liefernden Produktionsstandort
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung
- Produktname/Artikelnummer
- Kennzeichnung des TSL-Produktes inklusive Stufenhinweis
- Chargennummer
- Menge/Gewicht
- Name des Eigentümers der TSL-Ware

Die TSL-Ware ist im externen Lagerort mit mindestens folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Name des TSL-liefernden Produktionsstandort
- Produktname/Artikelnummer
- Kennzeichnung des TSL-Produktes inklusive Stufenhinweis
- Chargennummer
- MHD
- Menge/Gewicht

3.5 Freigabe zur Auslobung von Werbe- und Verpackungsmaterialien sowie Etiketten

Sobald das Label „Für Mehr Tierschutz“ mit klarem Bezug zu einem Produkt abgebildet werden soll, hat der MLN die Darstellung dem Deutschen Tierschutzbund (Markenlizenzgeber) zur Prüfung und schriftlichen Freigabe vorzulegen. Dies gilt beispielsweise für den Abdruck auf Verpackungen, Etiketten, Werbematerialien, Prospekten sowie für Anzeigen und PR-Artikel. Das Label der Einstiegs- oder Premiumstufe wird gemäß der → **Richtlinie Gestaltung** abgedruckt.

Der Antrag zur Freigabe erfolgt per E-Mail an die Adresse freigaben@tierschutzlabel.info.

Der MLN kann die Verpflichtung des Freigabeprozesses an ein in der Vermarktungskette nachgelagertes Unternehmen weiterreichen. Eine Unterlizenzierung ausgehend vom MLN schließt der Markenlizenzvertrag allerdings auf allen Stufen aus. Nachgelagerte Unternehmen schließen mit dem Deutschen Tierschutzbund selbst einen Teilnahme- / Business-to-Business-Vertrag (B2B-Vertrag) ab. Das Muster eines solchen Teilnahme- / B2B-Vertrags liegt dem Markenlizenzvertrag des MLN bei.

Die Freigabe erfolgt als PDF-Freigabedokument per E-Mail durch den Deutschen Tierschutzbund. Beides ist im jeweiligen Produktionsbetrieb vorliegend. Im Audit erfolgt die Prüfung anhand des Abgleichs zwischen Layoutgestaltung und offiziellem PDF-Freigabedokument, inklusive begleitender E-Mail. Es ist in jedem Fall bei mindestens einer Layoutprüfung das Freigabedokument mit einer Originalverpackung abzugleichen. Im Erstaudit sind immer alle Layoutfreigaben zu kontrollieren. Bei Folgeaudits sind alle seit dem vorherigen Audit neu hinzugekommenen oder geänderten Layoutfreigaben zu überprüfen. Sollten nicht mindestens drei neue, beziehungsweise geänderte Layouts hinzugekommen sein, ist dennoch eine Stichprobe von insgesamt drei zufälligen, bereits geprüften Layoutfreigaben durchzuführen.

Für die Nutzung des Labels, ausschließlich innerbetriebliche Kennzeichnung, beziehungsweise zur Kennzeichnung der Ware zwischen den Systemteilnehmern (keine Endverbrauchereinheit), ist keine Freigabe vom Deutschen Tierschutzbund einzuholen.

4 Tiertransport zum Schlachtunternehmen

Die Einhaltung der Anforderungen an den Transport der im TSL-System transportierten Tiere liegt in der Verantwortung des Markenlizenznehmers. Dieser stellt durch geeignete Maßnahmen oder Vorgaben an die beteiligten Akteure wie tierhaltende Betriebe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Erzeugerorganisationen sicher, dass die Anforderungen zu jeder Zeit eingehalten werden.

Bei der Beauftragung eines Transportunternehmens, welches den Transport der TSL-Tiere vom Herkunftsbetrieb zum Schlachtunternehmen übernehmen soll, prüft und dokumentiert der Auftraggeber des Transportes, ob die TSL-Anforderungen dem Transportunternehmen bereits vorliegen. Gegebenenfalls werden die TSL-Anforderungen übermittelt.

Der Auftraggeber des Transportes plant die Beförderung der TSL-Tiere vom Herkunftsbetrieb bis zur Ankunft im Schlachtunternehmen so, dass die vorgegebene Transportzeit und -strecke (siehe Kapitel 4.1 und 4.2) nicht überschritten wird.

Der Transport wird so geplant, dass er so kurz wie möglich ist. Wird die Transportdauer oder -strecke aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses überschritten, wie beispielsweise wegen eines Unfalls, Stau, Fahrzeugpanne oder ähnliches, wird dies nachweislich belegt.

Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport TSL-Tiere mehr zulässig. Ausgenommen ist die Beförderung mit Transportfahrzeugen, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Der Auftraggeber des Transportes plant die Beförderung der TSL-Tiere, damit diese nicht bei Außentemperaturen von und über 30 °C stattfindet. Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt.

Die Transportunternehmen sind in einem Qualitätssicherungssystem für den Tiertransport zertifiziert, nach dessen Prüfsystematik sie regelmäßigen, externen Kontrollen unterliegen, wie zum Beispiel QS. Dieses System der Qualitätssicherung erfüllt die rechtlichen Mindestanforderungen und fordert ebenso das Vorliegen eines Notfallplans.

Im Notfallplan, der auch dem Fahrer vorliegt, ist festgelegt wie sich der Fahrer bei extremen Witterungsbedingungen zu verhalten hat und wie bei unvorhergesehenen Verzögerungen, Unfällen und Fahrzeugpannen zu verfahren ist. Dem Notfallplan ist auch zu entnehmen, welche Vorkehrungen gegebenenfalls zu treffen sind, um die TSL-Tiere anderweitig unterzubringen.

Literatur:

Weiterführende Informationen über eine gute Praxis beim Tiertransport siehe Handbücher, Leitfäden und E-Learning-Module unter → **Literaturhinweise „Transport“**.

4.1 Transport von Geflügel zum Schlachtunternehmen

Von der Abfahrt des mit Tieren beladenen Transporters vom tierhaltenden Betrieb bis zur Ankunft am Schlachtunternehmen, ist die Transportdauer von vier Stunden nicht zu überschreiten.

Die Tiere werden auf dem Transport vor Nässe geschützt. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird dokumentiert.

Bei Außentemperaturen unter 10 °C ist die Luftbewegung im Laderaum des Transporters mittels Windschutznetzen oder -planen zu reduzieren. Dabei wird die Lüftung nicht unterbrochen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird dokumentiert.

Die Temperatur in den Transportfahrzeugen ist bei jedem Transport am Ende der Verladung auf dem tierhaltenden Betrieb und bei Ankunft am Schlachtunternehmen zu erfassen und zu dokumentieren. Die Messungen sind in den Sommermonaten in den vorderen und mittleren Bereichen des Transporters, in den Wintermonaten in den mittleren und hinteren Bereichen des Transporters vorzunehmen.

Gemäß den Ausführungshinweisen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchutzNutztV) sind bei zu erwartenden Außentemperaturen ab 24 °C die zu erwartenden Enthalpiewerte abzufragen und zu dokumentieren. Enthalpiewerte können ab Mai zum Beispiel über die Internetseite des Deutschen Wetterdienstes abgerufen werden:

<https://www.dwd.de/DE/leistungen/enthalpie/enthalpie.html>.

Überschreitet die zu erwartende Enthalpie am Verladeort einen Wert von 60 kJ/kg, ist die maximal zulässige Beladedichte entsprechend den nachfolgenden Angaben zu reduzieren und das Transportfahrzeug während des Beladevorgangs mit mobilen Ventilatoren zu belüften.

Die maximal zulässige Beladedichte von Masthühnern ist ab 60 kJ/kg um 10 % zu reduzieren, ab 65 kJ/kg um 20 %. Alternativ dazu kann das Platzangebot in den Transportkisten ab einer zu erwartenden Außentemperatur von 24 °C um 20 % erweitert werden. **K.O.**

Literatur:

Der Leitfaden der Europäischen Kommission zur guten fachlichen Praxis beim Geflügeltransport aus → **Literaturhinweise** geben die Grundlage für alle weiteren Arbeitsvorgänge beim Transport von Geflügel.

4.2 Transport von Rindern und Schweinen zum Schlachtunternehmen

Die Transportdauer von vier Stunden – ab Beladen des ersten TSL-Tieres (bei Sammeltransporten auf dem ersten Betrieb) bis zur Ankunft am Schlachtunternehmen – wird nicht überschritten. Dabei wird der Transport so geplant, dass auch die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.

Die Fahrzeugböden sind trittsicher und werden flächendeckend eingestreut. Flächendeckend eingestreut bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereiches ausreicht.

Beim Transport vom Schweinen soll die Temperatur im Laderaum nicht unter 10 °C liegen. Dafür wird beispielsweise der Boden des Transporters mit ausreichend Einstreu bedeckt und der Öffnungszustand der Ladeklappen wird sinnvoll gesteuert, beispielsweise durch Schließen auf der windigen Seite und teilweises Öffnen auf der gegenüberliegenden Seite.

Das Treiben beim Be- und Entladen der Tiere erfolgt ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes. Schmerzinduzierendes Treiben, zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken oder Schlägen ist verboten.

Der mehrstöckige Transport von Rindern ist verboten. **K.O.**

Tiere aus verschiedenen Kategorien - auch behornete und hornlose Tiere - werden nur dann gemeinsam in einem Abteil transportiert, wenn die Tiere schon im tierhaltenden Betrieb in einer Gruppe zusammengelebt haben.

Bei Schweinen wird gewährleistet, dass während des gesamten Transportes ein Freiraum von mindestens 30 cm über dem Kopf der Tiere bleibt, wenn die Tiere in ihrer natürlichen Körperposition stehen.

Literatur:

Die Leitfäden und E-Learning-Schulungsunterlagen unter → **Literaturhinweise** geben weitere Informationen zur guten Praxis beim Transport von Rindern und zur Beurteilung der Transportfähigkeit von Rindern und Schweinen.

5 Anlieferung von Tieren im Schlachtunternehmen

Die Anlieferlogistik und die Schlachtzeiten sind im Schlachtunternehmen entsprechend koordiniert, sodass die Beförderung von TSL-Tieren bei einer Außentemperatur von und über 30 °C nicht stattfindet. Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt. **K.O.** Davon ausgenommen sind geeignete Transportfahrzeuge, welche mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind.

Die Standzeit zwischen der Ankunft des mit Tieren beladenen Transportfahrzeugs im Schlachtunternehmen und dem Beginn der Entladung der Tiere, gegebenenfalls der Entladung der Transportbehälter, im Wartestall/Wartebereich ist zu dokumentieren.

Die Logistik ist so koordiniert, dass keine Standzeiten zwischen der Ankunft des mit Tieren beladenen Transportfahrzeugs im Schlachtunternehmen und dem Beginn der Entladung der Tiere, gegebenenfalls der Entladung der Transportbehälter, im Wartestall/Wartebereich entstehen oder die möglicherweise entstehende Wartezeit nicht länger als 30 Minuten beträgt. Ein Nachweis ist beim Audit vorzulegen, wenn aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses, beispielsweise Unfall, Stau, Fahrzeugpanne, Havarie in der Schlachtung oder ähnliches, die Standzeit überschritten wird.

Fahrzeuge, die Probleme aufweisen, beispielsweise wegen eines Defekts in ausfahrbaren Dächern und/oder mit dem Tränke- oder Belüftungssystem, werden zuerst entladen.

Der Zustand der Tiere im wartenden Fahrzeug wird durch den Tierschutzbeauftragten oder eine durch ihn beauftragte und sachkundige Person regelmäßig kontrolliert. Erforderlichenfalls wird die Entladung vorgezogen, wenn beispielsweise Maulatmung, niedergegangene Tiere und/oder Tiere mit Schäden erkennbar sind, gegebenenfalls bei Geflügel, wenn Atmung mit geöffnetem Schnabel, Hecheln genannt, und/oder viele verendete Tiere zu erkennen sind. Die Kontrolle und die festgestellten Abweichungen werden dokumentiert.

Die Mitarbeiter des Schlachtunternehmens haben dafür Sorge zu tragen, dass die oben genannten Regelungen/Maßnahmen während der Standzeit sowie während der Entladung durchgeführt werden. Das kann beispielsweise durch Hinweise über die Einleitung von Maßnahmen zur Reduktion der thermischen Belastung der Tiere während der Standzeit stattfinden.

5.1 Anlieferung von Geflügel

Bei Außentemperaturen von über 24 °C wird ein mit Tieren beladener Transporter am Schlachtunternehmen nur abgestellt, wenn für eine zusätzliche Belüftung des Laderaums gesorgt ist. Anderenfalls ist der beladene Transporter bis zum Abladen der Tiere in Bewegung zu halten. Die Einhaltung dieser Anforderung wird vom Schlachtunternehmen dokumentiert.

6 Anforderungen an die Entladung

Der Entladebereich ist überdacht oder hat einen Witterungsschutz.

6.1 Entladung von Geflügel

Während des Entladevorgangs der Transportbehälter aus dem Transportfahrzeug beziehungsweise bei der Bewegung der Transportbehälter im Wartebereich sind ruckartige Bewegungen, Schütteln oder ähnliche Erschütterungen, wie beispielsweise der Sturz von Transportbehältern, zu vermeiden.

Die Beladedichte wird stichprobenartig bei jeder TSL-Lieferung erfasst. Die Stichprobe umfasst mindestens zwei Transportbehälter pro Transportfahrzeuge. Dabei sind Angaben über das Durchschnittsgewicht der Tiere, die Fläche und Höhe der Transportbehältnisse sowie die Anzahl der Tiere pro Transportbehältnis zu dokumentieren. Diese Daten werden an den Deutschen Tierschutzbund zusammen mit der Meldung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) weitergeleitet (siehe Kapitel 10.1).

6.2 Entladung von Rindern und Schweinen

Das Entladen und Treiben der Tiere erfolgt ruhig, nicht übereilt und ohne Einwirkung von Gewalt sowie unter Verwendung eines geeigneten Mittels, wie zum Beispiel mit einem Treibpaddel, der Stimme oder durch leichtes Beklopfen mit der flachen Hand. Die Tiere verlassen das Transportfahrzeug in ihrem natürlichen Bewegungsablauf und können selbstständig vorwärtsgehen.

Schmerzinduzierendes oder gewalttätiges Treiben, beispielsweise durch den Einsatz von elektrischen Treibstöcken und/oder der Druck auf empfindliche Körperteile, wie die Augen/Genitalien, Schwanzdrehen und/oder knicken, Hochheben eines Tieres an Kopf/Ohren/Hörnern/Schwanz/Fell oder Beinen, Schlagen, Treten, Ziehen gehunfähiger Tiere sowie der Einsatz von spitzen Treibhilfen ist verboten. **K.O.**

Der Entladevorgang wird durch den Tierschutzbeauftragten oder durch einen von ihm benannten sachkundigen Mitarbeiter begleitet. Die Mitarbeiter des Schlachtunternehmens haben dafür Sorge zu tragen, dass das Entladen der Tiere tierschutzschonend erfolgt. Bei Fehlverhalten von Dritten, welche beim Entladen der Tiere mitwirken, wie zum Beispiel Tierhalter oder Fahrer der Transportunternehmen, wird durch Mitarbeiter des Schlachtunternehmens auf den angemessenen Umgang mit den Tieren hingewiesen. Diese Angaben ist in den Standardarbeitsanweisungen definiert. Informationen über gute Praxis im Umgang mit Tieren bei der Anlieferung im Schlachtunternehmen werden den Lieferanten vorgelegt. Ein nicht tierschonendes Entladen erfolgt, wenn beispielsweise Folgendes beobachtet wird:

- Schmerzinduzierendes oder gewalttätiges Treiben.
- Wenn vermeidbarer Lärm durch das Öffnen von Türen und Trennungswänden verursacht wird.
- Wenn nicht auf die Selbstorientierung der Tiere beim Öffnen der Türen/Tore gewartet wird, bevor mit dem Treiben begonnen wird. Infolgedessen wird Panik verursacht und das Risiko von Erdrückungsverletzungen erhöht.
- Wenn Tiere aus mehreren Partien zusammengetrieben werden und dadurch Stau auf den Gängen der Transportmittel, an deren Ausgängen oder an der Anlieferungsrampe verursacht wird. Infolgedessen entsteht ein erhöhtes Risiko von Erdrückungsverletzungen.

- Wenn nicht darauf geachtet wird, dass sich Tiere bereits hinter der geöffneten Trennwand befinden und trotzdem weitere Tiere aus mehreren Partien zusammengetrieben werden. Infolgedessen entsteht ein erhöhtes Risiko von Erdrückungsverletzungen.

Der Entlade- und Auffangbereich ist so gestaltet, dass ein Entweichen der Tiere, beispielsweise durch einen hohen, stabilen und blickdichten Seitenschutz und Tore, verhindert werden kann.

Die Anlieferungsrampen sind trittsicher und rutschfest. Gegebenenfalls ist die Entladerampe des jeweiligen Fahrzeuges einzustreuen, um ein Rutschen der Tiere zu vermeiden.

Die Beleuchtung im Anlieferungs- und Auffangbereich ist so anzupassen, dass die Tiere ins Helle getrieben werden.

Durch die baulichen Gegebenheiten der Anlieferungsrampen und Treibgänge, die keine Verletzungsmöglichkeiten aufweisen, wird den Tieren, beispielsweise durch eine klare Sicht und nicht zu scharfe Kurven der Treibgänge, die Eigenorientierung ermöglicht.

Die Anlieferungsrampen und Treibgänge sind frei von optischen/mechanischen Hindernissen, wie zum Beispiel Wasserschläuche und weitere am Boden abgestellte Objekte, Lichtstreifen am Boden.

Die Tiere werden in kleinen Gruppen entladen und getrieben, wobei die Isolation von Einzeltieren zu vermeiden ist.

Im Entladebereich sind Möglichkeiten zu schaffen, sodass Nottötungen vorgenommen werden können. Dafür sind im Entladebereich für die jeweilige Tierart/Tierkategorie geeignete und funktionsfähige Geräte vorhanden. **K.O.**

Zusammengebrochene oder gehunfähige Tiere werden an Ort und Stelle durch sachkundige Mitarbeiter notgetötet. **K.O.**

Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf werden bei der Entladung schnell erkannt und sind ihrem Zustand entsprechend zu betreuen. Dies sind zum Beispiel geschwächte, kranke oder verletzte Tiere. Nötigenfalls werden sie separat aufgestellt und/oder zur Schlachtung vorgezogen. Jede Nottötung und deren Begründung, die Anzahl der bereits bei Anlieferung verendeten Tiere, die Anzahl der Tiere, bei denen Symptome oder Schäden festgestellt werden, die dem Bild eines nicht-transportfähigen Tieres entsprechen sowie die Anzahl von Tieren, die zur Schlachtung vorgezogen wurden, sind zu dokumentieren und gemäß den Vorgaben des Kapitels 10.2 und 10.3 zu melden.

Neugruppierungen der Transportgruppen in den Wartebuchten werden vermieden. Tiere aus verschiedenen Kategorien – auch behornete und hornlose Tiere – werden in getrennten Wartebuchten aufgestellt.

Literatur:

Zur Orientierung für die Bewertung der Transportfähigkeit von Rindern und Schweinen können die Leitfäden aus → **Literaturhinweise** herangezogen werden.

7 Wartebereich und Zutrieb/Beförderung zur Betäubung

Während der Wartezeit im Wartebereich sind die Tiere vor ungünstigen Witterungseinflüssen, zum Beispiel vor direkter Sonneneinstrahlung, Hitze, Kälte, Regen, Wind geschützt. **K.O.**

Es sind Einrichtungen zur Unterstützung der Thermoregulation vorzusehen und im Bedarfsfall einzusetzen, wie zum Beispiel Kühlung, Ventilation oder Beheizung

Belüftungsmöglichkeiten sind im gesamten Anlieferungs-/Wartebereich vorhanden und werden erforderlichenfalls in Betrieb genommen, um eine hohe Schadgaskonzentration zu vermeiden. Falls keine Zwangsventilation vorhanden ist, sind Vorrichtungen zur Erhöhung der Luftbewegung im Anlieferungs-/Wartebereich vorhanden.

Anlieferungs- und Wartebereich werden täglich kontrolliert. Dabei sind alle Einrichtungen, wie zum Beispiel Böden, Tore, Abflüsse, Tränken sowie die dazugehörige Technik wie Lüftungseinrichtung, Wasserversorgung deren Funktion bedeutend für die Aufrechterhaltung des Allgemeinbefindens der Tiere ist, zu überprüfen. Die festgestellten Abweichungen sind umgehend zu beheben. Die Kontrolle und die eingeleiteten Maßnahmen werden dokumentiert.

Das Schlachtunternehmen leitet Maßnahmen zur Reduktion von Lärm und Unruhe im Wartebereich ein. Dies geschieht beispielsweise durch das Nachrüsten von Metalltoren, insbesondere des Schließmechanismus, mit Kunststoffpuffer und das Dämpfen/Verlegen von Pneumatikventilen sowie die Vermeidung von Zugluft und/oder grellem Licht. Der mittlere Schallpegel liegt nicht länger als 5 Minuten über 85 dB. Dabei sind Sichtschutz und akustische Trennung zwischen Warte- und Schlachtbereich zu etablieren.

Der Zustand der Tiere im Wartebereich wird durch den Tierschutzbeauftragten oder eine durch ihn beauftragte und sachkundige Person regelmäßig kontrolliert.

7.1 Wartebereich und die Beförderung zur Betäubung für Geflügel

Die Luftzirkulation zwischen den abgestellten Transportbehältern wird gewährleistet. Dabei werden die Transportbehälter mit Abstand voneinander abgestellt.

Der Wartebereich ist abgedunkelt und mit blauem Licht ausgestattet. Die Beleuchtung im Wartebereich ist dabei ausreichend für die Tierkontrolle, verursacht aber keine unnötige Aufregung, wie zum Beispiel Flattern und erhöhte Vokalisation.

Die Zeit zwischen dem Abstellen des mit Tieren beladenen Transportbehältern im Wartebereich und dem Beginn der Zuführung der Tiere zur Betäubung wird dokumentiert.

Bei der Bewegung der Transportbehälter im Wartebereich und deren Beförderung in die automatische Beförderungsanlage zur Betäubung sind ruckartige Bewegungen, Schütteln oder ähnliche Erschütterungen, wie beispielsweise der Sturz von Transportbehältern, zu vermeiden.

Wenn ein Kippvorgang für die Beförderung zur Betäubung erfolgt, wird die Anlage angepasst, sodass die Tiere auf das Förderband rutschen und nicht fallen. Kippvorgang und Bandgeschwindigkeit sind

synchronisiert, damit die Tiere während der Beförderung zur Betäubung nebeneinander und nicht übereinandersitzen.

Offensichtlich verletzte oder kranke Tiere werden durch geschultes und sachkundiges Personal sofort notgetötet. Die notwendigen und funktionsfähigen Gerätschaften stehen griffbereit zur Verfügung.

Die Anzahl der beim Transport verendeten und notgetöteten Tiere ist zu dokumentieren. Die erfassten Daten werden an den Deutschen Tierschutzbund gemäß Vorgaben des Kapitels 10.1 gemeldet.

Es wird sichergestellt, dass sich in Transportbehältern, die den Betäubungs- oder Schlachtbereich verlassen und der Reinigung zugeführt werden, keine Tiere befinden. Tiere, die sich noch in diesen Transportbehältnissen befinden, werden tierschutzgerecht herausgeholt und zur Betäubung befördert.

Beschädigte Transportbehälter sind zu erkennen und werden aussortiert.

Tiere, welche sich freilaufend im Wartebereich befinden, weil sie aus dem Transportbehälter entkommen sind, sind sachgemäß einzufangen und zur Betäubung zu befördern. Eine Kontrolle im Wartebereich ist zu diesem Zweck etabliert.

7.2 Wartebereich und Zutrieb für Rinder und Schweine

Die Böden der Treibgänge sind rutschfest. Sie haben keine wechselnden Wand- und Bodenverhältnisse oder Abflussrinnen im Boden. Wenn bewegliche Abflussdeckel eingebaut sind, werden diese sicher fixiert, um eine mögliche Verletzungsgefahr zu vermeiden. Der Boden wird regelmäßig gereinigt und instandgesetzt.

Die baulichen Gegebenheiten der Treibgänge und des Zutriebs weisen keine Verletzungsmöglichkeiten auf. Den Tieren werden dort die Eigenorientierung und das selbstständige Vorwärtsgen ermöglicht, zum Beispiel durch eine klare Sicht und nicht zu scharfe Kurven.

Die Treibgänge sind frei von optischen/mechanischen Hindernissen, beispielsweise Lichtstreifen am Boden, Wasserschläuche und weitere am Boden abgestellte Objekte.

Die Tiere werden ins Helle getrieben. Die Beleuchtung im Wartebereich und beim Zutrieb zur Betäubung ist entsprechend anzupassen.

Im Wartebereich und Treibbereich sind Möglichkeiten zu schaffen, sodass Nottötungen vorgenommen werden können. Dafür sind für die jeweilige Tierart/Tierkategorie geeignete und funktionsfähige Geräte vorhanden. **K.O.**

Zusammengebrochene oder gehunfähige Tiere werden an Ort und Stelle notgetötet. **K.O.**

Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf im Wartebereich werden schnell erkannt und sind ihrem Zustand entsprechend zu betreuen. Dies sind zum Beispiel geschwächte, kranke oder verletzte Tiere. Nötigenfalls werden sie separat aufgestellt und/oder zur Schlachtung vorgezogen. Bei den zu schlachtenden Tieren im Wartebereich und Zutrieb zur Betäubung ist die Anzahl der vorgenommenen Nottötungen und deren Begründung, die Anzahl verendeter Tiere sowie die Anzahl an Tieren, die zur Schlachtung vorgezogen wurden, zu dokumentieren. Die erfassten Daten werden an den Deutschen Tierschutzbund gemäß den Vorgaben des Kapitels 10.2 und 10.3 gemeldet.

Bevor neue Partien eingestallt werden, sind die Wartebuchten zu reinigen. Treibgänge werden bei Bedarf zwischengereinigt.

In den Standardarbeitsanweisungen sind Maßnahmen definiert, die bei Rangkämpfen in Warteställen ergriffen werden. Treten Rangordnungskämpfe auf, werden unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet (beispielsweise Änderung der Schlachtreihenfolge oder Vorziehen der Tiere zur Schlachtung).

Die Wartebuchten sind auch bei voller Stallbelegung für eine Kontrolle zugänglich.

Ein Buchtbelegungsplan, mit Angabe der gesamten verfügbaren Fläche sowie der Fläche pro Wartebucht und pro Tier – je nach Tierkategorie oder Lebendgewicht – ist vorzulegen. Die maximal zulässige Belegdichte pro Wartebucht ist im Wartestall, beispielsweise durch Buchtenschilder, für alle Mitarbeiter erkennbar.

Der Zutrieb erfolgt ruhig, nicht übereilt und ohne Einwirkung von Gewalt und unter Nutzung eines geeigneten Mittels, wie beispielsweise mit einem Treibpaddel oder der Stimme. Tiere werden in der Vorwärtsbewegung nicht behindert. Vereinzelt Tiere werden schnellstmöglich betäubt und geschlachtet.

Andauerndes wiederholtes Schlagen des Treibpaddels gegen die Treibgangwände ist zu vermeiden.

Das Personal trägt Schutzkleidung in dunklen/gedeckten Farben.

Jedem Tier steht in den Wartebuchten uneingeschränkt Tränkwasser zur Verfügung. Die Tränken sind so gestaltet, dass die Tiere sich nicht verletzen können. Wenn erforderlich, werden die Tränken nachgerüstet, um die Verletzungsgefahr zu reduzieren.

Gemäß TierSchlV sind Tiere, die nicht innerhalb von sechs Stunden nach der Anlieferung am Schlachtunternehmen der Schlachtung zugeführt werden, mit geeignetem Futter zu versorgen. Für Rinder wird Raufutter angeboten. Die Wartebuchten sind mit organischem Material einzustreuen.

Das Futter ist mit der Hersteller- und/oder Lieferantenangabe zu versehen und wird geeignet gelagert. Wenn das Futter und/oder das Heu beziehungsweise die Einstreu im Havariefall von Partnerbetrieben zur Verfügung gestellt werden, ist diese Angabe im Havarieplan enthalten.

7.2.1 Wartebereich und Zutrieb für Rinder

Die Stallkapazität des Wartebereiches soll mindestens den zweifachen Wert (Faktor 2) der maximalen Schlachtleistung je Stunde betragen, um zu gewährleisten, dass die Tiere innerhalb von 30 Minuten nach Ankunft am Schlachtbetrieb entladen werden können.

Das Platzangebot in der Wartebucht beträgt:

- mindestens 2,5 m² je Tier bei einem Körpergewicht von ≤ 550 kg. Für schwerere Tiere ist das Platzangebot entsprechend zu erhöhen.
- mindestens 2 m² pro Tier für nicht ausgewachsene Tiere (≤ 325 kg Körpergewicht) stehen zur Verfügung.
- Bei Aufstallung über vier Stunden wird zusätzlicher Platz für alle Tiere angeboten.
- Bei Neubauten ist das höhere Platzangebot pro Tier einzuplanen.

Es ist nicht zulässig, dass die Tiere vom Entladen bis zur Schlachtung in den Treibgängen warten. Dies ist nur für einen kurzfristigen Aufenthalt vor der Zuführung zur Schlachtung zulässig. **K.O.**

Für jeweils sechs Tiere ist mindestens eine funktionstüchtige Tränke vorhanden. Die Verwendung von Nippeltränken ist unzulässig. Für Rinder stehen Tränken mit offenem Wasserspiegel zur Verfügung.

Alle Wände von Wartebuchten und Treibgängen sind an jeder Stelle mindestens 130 cm hoch und blickdicht verkleidet, sodass die Tiere in den Wartebuchten und den Treibgängen weder durch andere Tiere, die an ihnen vorbei getrieben werden, noch durch Personen, die an ihnen vorbeilaufen, beunruhigt oder gestört werden. Darüber hinaus sind folgende Mindestmaße einzuhalten:

- Höhe der Buchtenwände in Gruppenbuchten: alle Seiten, die wartende Tiergruppen voneinander trennen sowie die dem Treiber und Betreuer abgewandten Seiten wie Seitenflächen oder Hubtor, mindestens 160 cm hoch.
- Die dem Treiber und Betreuer zugewandte Seite, also Türseiten an Treibe- und Betreuungsgängen, sind mindestens 145 cm hoch.
- Höhe der Verkleidung in Treibgängen zur Betäubungsfalle: treiberzugewandte Seite mindestens 130 cm, treiberabgewandte Seite mindestens 160 cm hoch.

Ausnahmen von den Wandhöhen sind im Einzelfall möglich, sofern eine positive standortspezifische Stellungnahme von anerkannten Institutionen im Fachgebiet des Tierschutzes und/oder -verhaltens, wie zum Beispiel das bsi Schwarzenbek, veranlasst durch das Schlachtunternehmen, und eine Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB) vom Deutschen Tierschutzbund, vorliegen.

Der Abstand zwischen dem Boden und der Buchten- oder Treibgangwand ist kleiner als 5 cm, sodass die Gliedmaßen liegender oder stürzender Tiere nicht darunter eingeklemmt werden können. Im Zutrieb ist der Einzeltreibgang pro Tier maximal 90 cm breit. Der Treibgang ist so eng, dass sich die Tiere nicht umdrehen können.

7.2.2 Wartebereich und Zutrieb für Schweine

Die Stallkapazität des Wartebereiches soll mindestens den zweieinhalbfachen Wert (Faktor 2,5) der maximalen Schlachtleistung je Stunde betragen, um zu gewährleisten, dass die Tiere innerhalb von 30 Minuten nach Ankunft am Schlachtbetrieb entladen werden können.

Das Platzangebot in der Wartebucht beträgt:

- mindestens 0,8 m² pro Tier für TSL-Tiere bei einem Körpergewicht von ≤120 kg.
- mindestens 1,5 m² pro Tier für schwerere Tiere und Sauen.
- mindestens 0,6 m² pro Tier für Nicht-TSL-Tiere bei einem Körpergewicht von ≤120 kg.
- Bei Wartezeit über vier Stunden und/oder bei Anzeichen von Hitzestress, ist der Platz mindestens auf die TSL-Vorgaben für alle Tiere je nach Gewichtsklasse entsprechend zu erhöhen
- Bei Neubauten sind die aktuellen TSL-Vorgaben für alle Tiere einzuhalten.

Die Wartebuchten und Treibgänge sind mindestens 100 cm hoch und blickdicht verkleidet. Für jeweils zwölf Tiere ist mindestens eine funktionstüchtige Tränke vorhanden.

8 Anforderungen an die Betäubung

Die Betäubungsanlage ist den Vorgaben der Standardarbeitsanweisungen entsprechend zu betreiben. **K.O.**

Es dürfen nur die in den Standardarbeitsanweisungen aufgeführten Betäubungsgeräte eingesetzt werden, die in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand und für die jeweilige Tierkategorie geeignet sind. **K.O.**

Betäubungsanlagen und -geräte (inklusive Ersatzanlagen und -geräte) sowie Mess- und Aufzeichnungsgeräte werden täglich vor Beginn der Schlachtung auf Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit sowie Wartungs- und Pflegezustand kontrolliert. Die Kontrolle wird dokumentiert. **K.O.**

Betäubungsanlagen und -geräte (auch Ersatzanlagen und -geräte) werden regelmäßig nach Herstellerangaben gewartet, mindestens aber alle zwölf Monate. Die Geräte werden überprüft und nötigenfalls kalibriert, repariert oder ausgetauscht. Bei Auffälligkeiten werden sie sofort ersetzt/repariert. Über die Wartung und Kalibrierung sind Nachweise vorzuhalten.

In den Standardarbeitsanweisungen der Mitarbeiter ist die Vorgabe enthalten, dass bei jedem Tier überprüft wird, ob die Betäubung erfolgreich war. **K.O.**

Fragwürdig und nicht vollständig betäubte Tiere werden erkannt und sofort nachbetäubt. **K.O.**

Geeignete Geräte zum Nachbetäuben stehen für jede Tierart und Tierkategorie einsatz- und griffbereit zur Verfügung. **K.O.**

Die Nachbetäubungen werden dokumentiert. **K.O.**

Maßnahmen werden ergriffen, um den Schlachtbereich so ruhig wie möglich zu gestalten. Die Tiere werden nicht durch vermeidbare laute Geräusche, Zugluft oder grelles Licht beunruhigt.

8.1 Betäubung von Geflügel

Zugelassene Betäubungsmethoden sind die Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid (CO₂-Betäubung), die Betäubung mittels elektrischer Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten, die Betäubung mittels Bolzenschuss sowie die Betäubung mittels Kopfschlag (nur als Ersatzverfahren).

Die Betäubung mittels elektrischer Durchströmung im Wasserbad ist im TSL-System seit dem 31. Dezember 2022 verboten. Sofern sich ein Betrieb in der Umstellung auf die CO₂-Betäubung befindet oder diese plant, ist auf Basis einer zusätzlichen Vereinbarung und unter Einhaltung zusätzlicher Anforderungen eine System-Teilnahme bis zum 31. Dezember 2027 möglich. Ein detaillierter Umstellungsplan wird dem Deutschen Tierschutzbund bei Antrag auf Systemteilnahme vorgelegt.

Die zusätzlichen Anforderungen für die Betäubung mittels elektrischer Durchströmung im Wasserbad werden im Rahmen der Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund sowie externe Beratungsstellen vor Erstzertifizierung vereinbart und sind den Zertifizierungsstellen zur Verfügung zu

stellen. Die Wasserbadbetäubung darf unter diesen Bedingungen nur für die Betäubung/Schlachtung von Hühnern (Masthühnern, Legehennen und Hähnen) im TSL-System angewendet werden.

Die Kontrolle der Betäubungseffektivität ist wie folgt durchzuführen. Diese Vorgaben sind in der Standardarbeitsanweisung definiert.

- Stichprobenkontrolle durch den Tierschutzbeauftragten → **MU 11.2.**
Der Tierschutzbeauftragte überprüft und protokolliert täglich die Betäubungseffektivität bei mindestens 2 % der Tiere (auf die stündliche Schlachtleistung bezogen).

Die Kontrolle ist in festgelegter Häufigkeit während der gesamten Schlachtzeit durchzuführen. Dabei wird aus dem Band eine, wie in der Standardarbeitsanweisung festgelegt, repräsentative Stichprobe von Tieren entnommen. Die Betäubungseffektivität wird an verschiedenen Stellen und bis zum Eintritt der Tiere in weitere Verarbeitungsprozesse kontrolliert. Die Anzahl an Fehlbetäubungen wird dokumentiert.

- Kontrolle durch die Mitarbeiter während des laufenden Schlachtprozesses → **MU 11.3.** Die Mitarbeiter der Schlachtunternehmen kontrollieren die Betäubungseffektivität der Tiere und erfassen die Anzahl an Fehlbetäubungen, die während des laufenden Schlachtprozesses festgestellt wurden.

Maßnahmen werden eingeleitet, um die Prozesse zu korrigieren, wie zum Beispiel durch die Untersuchung und Behebung von Fehlern im Betäubungsprogramm, der -parameter und/oder der -anlage sowie durch die Schulung von Mitarbeitern. Dies gilt spätestens, wenn die Kontrollen der Betäubungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten und die Mitarbeiter Fehlbetäubungen bei mehr als 1 % der gesamten am Tag geschlachteten Tiere ergeben (Orientierungsparameter zur Betäubungseffektivität siehe Tabelle 1 und Tabelle 2). **K.O.**

8.1.1 Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid

Betäubungstunnel und Betäubungskammern haben Sichtfenster, sodass die Beobachtung der Tiere von außen jederzeit möglich ist.

Während des Betäubungsvorgangs werden die Gaskonzentrationen in den unterschiedlichen Gaskonzentrationen kontinuierlich aufgezeichnet. Es wird auch kontrolliert und protokolliert, wie lange die Verweildauer in den Gasphasen ist. **K.O.**

Ein Absinken der Gaskonzentration oder Störungen in der Gaszufuhr werden optisch und akustisch signalisiert und auch bei der Beschickung der Anlage erkennbar sein. **K.O.**

Im Falle einer zu geringen Gaskonzentration oder Abweichungen vom Messergebnis der Gaskonzentration, ist die Beförderung der Tiere in die Betäubungsanlage zu stoppen. Die Betäubungswirkung wird bei jedem bereits betäubten Tier kontrolliert und gegebenenfalls wird mittels Kopfschlag/Bolzenschuss nachbetäubt. Weitere Untersuchungs- und Korrekturmaßnahmen sind sofort einzuleiten. Die geeigneten Maßnahmen sind für den Störfall in einem Havarieplan definiert.

Zusätzlich ist die Gaskonzentration in der Betäubungsanlage mindestens einmal wöchentlich mit einem unabhängigen Prüfgerät zu kontrollieren.

8.1.2 Betäubung mittels elektrischer Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten

Jedes Tier wird so fixiert, dass die Elektroden sicher angesetzt werden können. Die Elektroden sind sauber zu halten.

Folgende technische Parameter werden bei der elektrischen Durchströmung erfüllt:

- Der Stromfluss wird bei mindestens 180 V und 240 mA, mindestens sieben Sekunden angehalten.
- Der Stromfluss wird bei 100 V bis 120 V, 300 mA bis 400 mA und 50 Hz mindestens vier Sekunden lang angehalten.

Betäubungsgeräte verfügen über eine Anzeige für Spannung und Stromstärke und auch über eine Warneinrichtung, welche bei fehlerhaftem Stromstärkeverlauf und bei Ende der Stromflusszeit ein optisches und akustisches Signal aussendet. **K.O.**

8.1.3 Betäubung mittels Bolzenschuss

Jedes Tier wird fixiert, sodass das Betäubungsgerät sicher angesetzt werden kann.

Werden penetrierende Bolzenschussgeräte eingesetzt, muss der Bolzen in das Gehirn eindringen und es irreversibel schädigen. Auch nicht penetrierende Bolzenschussgeräte sind erlaubt. Das Gerät ist im rechten Winkel auf den Kopf aufzusetzen.

8.1.4 Betäubung mittels Kopfschlag

Laut TierSchlV darf der Kopfschlag nur als Ersatzverfahren bei der Betäubung von Tieren bis 5 kg Lebendgewicht angewendet werden und eine Person darf maximal 70 Tiere pro Tag per Kopfschlag betäuben.

Jedes Tier wird fixiert, sodass das entsprechende Gerät für den Kopfschlag sicher angesetzt werden kann.

Die geeigneten Geräte für den Kopfschlag stehen zur Verfügung. Das Schleudern des Tieres gegen eine Wand oder ähnliches ist nicht zulässig. Bei der Betäubung durch einen Kopfschlag wird mittels eines stumpfen Schlages mit einem entsprechenden Gerät der Kopf des Tieres so getroffen, dass das Tier nach dem ersten Schlag erfolgreich betäubt ist. **K.O.**

8.2 Betäubung von Rindern

Das zulässige Betäubungsverfahren ist die Betäubung per Bolzenschuss. In begründeten Ausnahmefällen kann nach behördlicher Genehmigung der Kugelschuss auf der Weide gestattet werden.

Ein geeignetes und funktionstüchtiges Ersatzbetäubungsgerät muss stets bereitliegen. **K.O.**

Die Betäubungsfalle ist für die zu schlachtende Tierkategorie (beispielsweise Gewicht und Größe) geeignet. Die Herstellerangaben sind zu beachten. Beim Schließen der Falle ist zu vermeiden, dass

das Hubtor auf das Tier niedergeht. Um Schmerz sowie Verletzungsgefahr zu vermeiden sind Hubtore, beispielsweise mit Gummipuffern, zu dämpfen.

Der Kopf wird in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt, damit der Bolzenschuss sicher und ausreichend lange positioniert werden kann. **K.O.**

Wenn die Ruhigstellung der Tiere häufig zu Vokalisation und/oder Abwehrbewegungen führt, sind Korrekturmaßnahmen einzuleiten, um das System/den Vorgang zu verbessern.

Der Betäubungserfolg wird bei jedem Tier am Ende des Betäubungsvorganges beziehungsweise direkt nach dem Auswurf aus der Ruhigstellungsbox kontrolliert. **K.O.**

Außerdem ist die Kontrolle der Betäubungseffektivität wie folgt durchzuführen. Diese Vorgaben sind in der Standardarbeitsanweisung definiert.

- Stichprobenkontrolle durch den Tierschutzbeauftragten → **MU 11.4**
Der Tierschutzbeauftragte überprüft und protokolliert die Betäubungseffektivität täglich bei mindestens 20 % der Tiere (bezogen auf die stündliche Schlachtleistung) oder bei mindestens 20 Tieren, wenn die Schlachtzahlen unter 100 Tieren pro Schlachttag liegen.

Die Kontrolle ist in festgelegter Häufigkeit während der gesamten Schlachtzeit durchzuführen. Die Betäubungseffektivität wird an verschiedenen Stellen – beim Auswurf, beim Aufziehen, beim Stechen und entlang der Entblutungstrecke – sowie bis zum Eintritt der Tiere in weitere Verarbeitungsprozesse kontrolliert. Die Anzahl an Fehlbetäubungen wird dokumentiert.

- Kontrolle durch die Mitarbeiter während des laufenden Schlachtprozesses → **MU 11.5** Die Mitarbeiter der Schlachtunternehmen kontrollieren die Betäubungseffektivität der Tiere und protokollieren die Fehlbetäubungen, welche bis zum Eintritt der Tiere in weitere Verarbeitungsprozesse festgestellt wurden.

Maßnahmen werden eingeleitet, um die Prozesse zu korrigieren, wie zum Beispiel durch die Untersuchung und Behebung von Fehlern der Betäubungsparameter und/oder der -anlage sowie durch die Schulung von Mitarbeitern. Dies gilt spätestens, wenn die Kontrollen der Betäubungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten und die Mitarbeiter Fehlbetäubungen bei mehr als 0,5 % der gesamten am Tag geschlachteten Tiere ergeben (welche Tiere als „nicht OK“ eingestuft werden, siehe Tabelle 3).

8.3 Betäubung von Schweinen

Der Betäubungserfolg wird bei jedem Tier am Ende des Betäubungsvorgangs beziehungsweise direkt nach dem Auswurf aus der Ruhigstellungsbox kontrolliert. **K.O.**

Außerdem ist die Kontrolle der Betäubungseffektivität wie folgt durchzuführen. Diese Vorgaben sind in der Standardarbeitsanweisung definiert.

- Stichprobenkontrolle durch den Tierschutzbeauftragten → **MU 11.6** oder → **MU 11.8**.
Der Tierschutzbeauftragte kontrolliert und protokolliert täglich die Betäubungseffektivität bei mindestens 20 % der Tiere (bezogen auf die stündliche Schlachtleistung) oder bei mindestens 20 Tieren, wenn die Schlachtzahlen unter 100 Tieren pro Schlachttag liegen.

Die Kontrolle ist in festgelegter Häufigkeit während der gesamten Schlachtzeit durchzuführen. Die Betäubungseffektivität wird an verschiedenen Stellen - am Ende des Betäubungsvorgangs oder beim Auswurf, beim Aufziehen, beim Stechen und entlang der Entblutungsstrecke – sowie bis zum Eintritt der Tiere in weitere Verarbeitungsprozesse kontrolliert. Die Anzahl an Fehlbetäubungen wird dokumentiert.

- Kontrolle durch die Mitarbeiter während des laufenden Schlachtprozesses → **MU 11.7** oder → **MU 11.9**

Die Mitarbeiter der Schlachtunternehmen kontrollieren die Betäubungseffektivität der Tiere und protokollieren die Fehlbetäubungen, welche bis zum Eintritt der Tiere in weitere Verarbeitungsprozesse festgestellt wurden.

Maßnahmen werden eingeleitet, um die Prozesse zu korrigieren, beispielsweise durch Untersuchung und Behebung von Fehlern bezüglich Betäubungsparametern und/oder der -anlage sowie Schulung von Mitarbeitern. Dies geschieht spätestens, wenn sich aus den Kontrollergebnissen der Betäubungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten und den Mitarbeitern ergibt, dass Fehlbetäubungen (Tiere welche als "nicht OK" eingestuft werden, siehe Tabelle 4) bei mehr als 0,5 % der gesamten am Tag geschlachteten Tiere festgestellt wird.

8.3.1 Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid

In der Gondel steht jedem Tier zu Verfügung die Bodenfläche von:

- Mindestens 0,5 m² für Tiere bis zu 120 kg Lebendgewicht.
- Mindestens 0,6 m² für Tiere bis zu 130 kg Lebendgewicht.
- Mindestens 0,7 m² für Tier > 130 kg Lebendgewicht Bodenfläche.

Betäubungstunnel (-anlagen) haben Sichtfenster, sodass die Beobachtung der Tiere von außen möglich ist.

Während des Betäubungsvorgangs wird die Gaskonzentrationen in den unterschiedlichen Gaszonen auf Tierhöhe kontinuierlich aufgezeichnet. Es wird auch kontrolliert und protokolliert, wie lange die Verweildauer in den Gasphasen ist. **K.O.**

Ein Absinken der Gaskonzentration oder Störungen in der Gaszufuhr werden optisch und akustisch signalisiert und sind auch bei der Beschickung der Anlage erkennbar. **K.O.**

Im Falle einer zu geringen Gaskonzentration oder Abweichungen vom Messergebnis, ist der Zutrieb/die Beförderung der Tiere in die Betäubungsanlage zu stoppen. Die Betäubungswirkung wird bei jedem bereits betäubten Tier kontrolliert und gegebenenfalls wird mittels Bolzenschuss nachbetäubt. Weitere Untersuchungs- und Korrekturmaßnahmen sind sofort einzuleiten.

Zusätzlich ist die Gaskonzentration in der Betäubungsanlage mindestens einmal wöchentlich mit einem unabhängigen Prüfgerät zu kontrollieren.

Die geeigneten Maßnahmen sind für den Störfall in einem Havarieplan definiert.

Wenn Zeichen von Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit nach der Betäubung festgestellt werden, wird mittels Bolzenschuss mit dem geeigneten Kaliber und der geeigneten Treibladung für die jeweilige Tierkategorie nachbetäubt. **K.O.** Für Sauen werden die stärksten Ladungen empfohlen.

8.3.2 Betäubung mittels elektrischer Durchströmung

Vor der Betäubung werden die Tiere am Kopf mit Wasser befeuchtet, aber ohne nass zu sein.

Bei der Betäubung erfolgt immer zuerst eine Kopf- und anschließend eine Herzdurchströmung. **K.O.**

Die elektrische Durchströmung ist für Tiere bis 130 kg Lebendgewicht mit mindestens 1,3 A einzusetzen. Für schwere Tieren ist die Kopfdurchströmung mit mindestens 2 A, bei 50 Hz und 250 V vorzunehmen. Die Mindeststromstärke wird innerhalb der ersten Sekunde nach Ansetzen der Zange erreicht und wird für mindestens vier Sekunden ohne Unterbrechung gehalten.

Bei Abweichungen von den vorgegebenen Werten für Stromstärke, Stromfluss oder Haltedauer wird eine akustische sowie visuelle Fehlermeldung gegeben. Kontroll- und Fehleranzeigen sind im Blickfeld der Mitarbeiter. **K.O.**

Die Kontakte der Elektroden werden sauber gehalten, die Reinigung erfolgt regelmäßig und wird dokumentiert.

Bei der Betäubung mit Elektrozangen wird eine für die Tierkörpergröße passende Zange mit ausreichendem Öffnungswinkel eingesetzt, um die Tiere bei Kopf- und Herzdurchströmung zu umfassen. In halbautomatischen und automatischen Elektrobetäubungsanlagen werden nur solche Tiere betäubt, auf deren Größe und Gewicht die Anlage ausgerichtet ist.

9 Anforderungen an die Entblutung

Das stun-to-stick-Intervall ist in der Standardarbeitsanweisung definiert. Die Entblutung erfolgt nach Feststellung einer erfolgreichen Betäubungswirkung so schnell wie möglich.

Die Entblutezeit beträgt mindestens 180 Sekunden. **K.O.**

Bei zweifelhafter und/oder mangelhafter Entblutung wird nachgeschnitten/nachgestochen. **K.O.**

Die Schlachtbandgeschwindigkeit ist so eingestellt, dass die Mitarbeiter unzureichend entblutete Tiere erkennen und genug Zeit haben, diese nachzustechen/nachzuschneiden. **K.O.**

Einsatz- und griffbereite sowie für die Tierkategorie geeignete Geräte stehen im Bereich der Entblutung zum Nachbetäuben und zum Nachschneiden/Nachstechen zur Verfügung. **K.O.**

Jedes Tier muss tot sein, also keine Zeichen des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens, wie beispielsweise Bewegungen, Cornealreflex, Atmung oder Schmerzreiz, zeigen, bevor es den weiteren Verarbeitungsprozessen zugeführt wird, wie zum Beispiel Brühung, Rodding, Absetzen des Schädels. **K.O.**

Werden am Ende der Entblutungsstrecke noch Anzeichen für die Wiedererlangung des Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens festgestellt, werden unverzüglich entsprechende Maßnahmen eingeleitet, die zur Tötung des Tieres führen. **K.O.**

Die Anzahl an Tieren, bei denen Symptome oder Schäden festgestellt werden, die auf einer unzureichenden Ausblutung zurückzuführen sind, wird dokumentiert. Die entsprechenden Korrekturmaßnahmen sind definiert und werden eingeleitet, um die Abweichung zu beheben, beispielsweise durch Überprüfung der Anlage und Prozesse und der Schulung von Mitarbeitern.

9.1 Entblutung von Geflügel

Alle Tiere werden mittels Durchtrennens beider Halsschlagadern entblutet. **K.O.**

Die Einstellung der Messerhöhe und Schnitttiefe wird je nach Tierkategorie angepasst und gegebenenfalls korrigiert.

Die Qualität des Halsschnittes und der Effektivität der Entblutung wird stichprobenartig durch den Tierschutzbeauftragten täglich bei mindestens 2 % der Tiere (auf die stündliche Schlachtleistung bezogen) kontrolliert und protokolliert → **MU 11.2**. Dabei werden für die Kontrolle Tiere aus dem Band entnommen. Diese Vorgaben sind in der Standardarbeitsanweisung definiert. Die entsprechenden Korrekturmaßnahmen sind definiert und werden eingeleitet, um die Abweichung zu beheben, beispielsweise durch Überprüfung der Anlage und Prozesse und die Schulung von Mitarbeitern.

Korrekturmaßnahmen werden spätestens eingeleitet, wenn die Zahl unzureichend ausgebluteter Tiere den Wert von 0,5 % überschreitet (bezogen auf die stündliche Schlachtleistung). **K.O.**

Die Entblutung nach elektrischer Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten nach Bolzenschuss oder Kopfschlag erfolgt so schnell wie möglich, jedoch bis maximal zehn Sekunden nach der Betäubung.

Liegt eine Ausnahmegenehmigung (ANG) nach § 13 Abs. 2 TierSchIV über die Verlängerung des stun-to-stick-Intervalls vor, ist ihre Gültigkeit zu prüfen. Dann ist die Standardarbeitsanweisung inhaltlich mit dieser abzugleichen und gegebenenfalls zu korrigieren.

9.2 Entblutung von Rindern und Schweinen

Vor dem Stechen ist die Betäubungseffektivität zu beurteilen. Nur Tiere, die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit aufweisen, dürfen gestochen und entblutet werden. Nötigenfalls wird nachbetäubt. **K.O.**

Ein funktionsfähiges, für die Tierkategorie geeignetes Bolzenschussgerät ist im Bereich des Auswurfes und der Entblutung für eventuelle Nachbetäubungen sicher aufzubewahren. **K.O.**

Für ein Nachstechen am Ende der Entblutungstrecke ist gegebenenfalls das Band anzuhalten oder das Tier auf eine gesonderte Entbluteschiene auszuschleusen. Nach dem Nachstechen wird die erforderliche Entblutezeit von mindestens 180 Sekunden eingehalten.

Die Stichqualität und der Effektivität der Entblutung wird stichprobenartig durch den Tierschutzbeauftragten täglich bei mindestens 20 % der Tiere (bezogen auf die stündliche Schlachtleistung) oder bei mindestens 20 Tieren, wenn die Schlachtzahlen unter 100 Tieren pro Schlachttag liegen, kontrolliert und protokolliert → **MU 11.4**, → **MU 11.6** oder → **MU 11.8**. Die Kontrolle ist in festgelegter Häufigkeit während der gesamten Schlachtzeit durchzuführen. Diese Vorgaben sind in der Standardarbeitsanweisung definiert.

Werden automatische Entblutungsmessgeräte eingesetzt, werden sie mindestens einmal täglich vor Schlachtbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft. Die Überprüfung wird dokumentiert.

9.2.1 Entblutung von Rindern

Das stun-to-stick Intervall beträgt maximal 60 Sekunden.

Die Entblutung wird mittels Bruststich durchgeführt. Eine effektive, schwallartige Ausblutung wird sichergestellt. **K.O.**

Wenn die Entblutung nach religiösen Vorgaben einen Querschnitt durch die Halsgefäße vorschreibt, wird unmittelbar danach der Bruststich gesetzt. Eine Schlachtung ohne Betäubung ist nach TSL- Richtlinien nicht möglich. **K.O.**

Die Entblutung kann als ausreichend betrachtet werden, wenn in den ersten 30 Sekunden circa 4 % des Körpergewichtes an Blut austritt.

9.2.2 Entblutung von Schweinen

Eine effektive Entblutung wird sichergestellt.

Die Entblutung kann als ausreichend betrachtet werden, wenn bei einem Schwein von 120 kg Lebendgewicht in den ersten zehn Sekunden 2 Liter Blut austreten oder innerhalb von 30 Sekunden 4 bis 4,5 Liter Blut austreten. Bei schweren Tieren treten circa 1,75 % des Körpergewichts an Blut in den ersten 10 Sekunden aus.

Entblutung nach CO₂-Betäubung

Nachbetäubungen nach einer CO₂-Betäubung werden mittels Bolzenschuss durchgeführt. **K.O.**

Liegt eine ANG nach § 13 Abs. 2 TierSchlV über die Verlängerung des stun-to-stick-Intervalls vor, ist ihre Gültigkeit zu prüfen. Dann ist die Standardarbeitsanweisung inhaltlich mit dieser abzugleichen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Entblutung nach der elektrischen Durchströmung

Bei der Liegendentblutung beträgt das stun-stick-Intervall maximal zehn Sekunden und bei der Hängendentblutung maximal 20 Sekunden.

10 Tierbezogene Kriterien

Im Schlachtunternehmen werden die Tierbezogenen Kriterien (TBK) an geeigneter Stelle erfasst und dokumentiert. Die Erfassung der TBK ist durch Mitarbeiter des Schlachtunternehmens, die amtliche Überwachung bei der Lebendtierbeschau und gegebenenfalls bei der Fleischbeschau und/oder durch ein geeignetes Kamera-Erfassungssystem zu erheben, dessen gleichwertige Erfassung durch einen Abgleich mit geschulten Mitarbeitern des Schlachtunternehmens betriebsintern sicherzustellen und zu dokumentieren ist.

Diese Daten sind für die am jeweiligen Schlachttag angelieferten und geschlachteten Tiere umgehend an den entsprechenden Tierhalter zurückzumelden.

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund erfolgt einmal pro Quartal bis zum jeweils 15. des Folgequartals – Beispiel: Die Befunde des ersten Quartals werden bis zum 15. April gemeldet – in tabellarischer Form an die E-Mail-Adresse: schlachtung@tierschutzlabel.info. Eine Eingangsbestätigung vom Deutschen Tierschutzbund über die Meldung der TBK ist beim Audit vorzulegen.

Adäquate Datenbankauszüge werden akzeptiert, sofern alle in der jeweilige MU (Meldung an den Deutschen Tierschutzbund oder Meldung an den Tierhalter) verlangten Informationen enthalten sind. Wenn das nicht der Fall ist, ist der Datenbankauszug entsprechend zu ergänzen.

10.1 Tierbezogene Kriterien bei Geflügel

Die nachfolgenden TBK sind zu erfassen, zu dokumentieren und zurückzumelden (siehe Vorlage → **MU 11.10** und → **MU 11.11**).

- Transporttote
- Notgetötete Tiere
- Nicht schlachtfähige Tiere
- Frakturen oder Luxationen der Flügel oder Beine
- Hämatome: Erfasst werden Blutergüsse von mehr als 3 cm Durchmesser
- Fersenhöckerveränderungen: Erfasst werden Veränderungen mit einer Ausdehnung von mehr als 6 mm
- Fußballenveränderungen: Pro Durchgang wird der Zustand der Fußballen gemäß der vom Deutschen Tierschutzbund geschulten Methodik oder der QS-Methodik beurteilt.
- Genussuntaugliche Tiere
- Unterhautvereiterung

Außerdem sind folgende Informationen auch zu melden:

- Die Anzahl der gelieferten TSL-Tiere
- Gesamtlebendgewicht der angelieferten Tiere ohne Abzug von Verwürfen
- Beladedichte: stichprobenartige Kontrolle bei jeder TSL-Lieferung. Kontrolle von mindestens zwei Transportbehältern pro Transportfahrzeug.
- Tierkategorie (Masthühner, Legehennen, Hähne)

10.2 Tierbezogene Kriterien bei Rindern

Die nachfolgenden TBK sind zu erfassen, zu dokumentieren und zurückzumelden (siehe Vorlage → **MU 11.12** und → **MU 11.13**). Auch Tiere ohne Befunde sind durch eine Nullmeldung zu melden.

- Die Anzahl der gelieferten TSL-Tiere
- Altersstadien
- Transporttote Tiere
- Notgetötete Tiere
- Die Anzahl der Tiere, die für die Schlachtung vorgezogen wurden (Begründung beifügen)
- Nicht schlachtfähige/untaugliche Tiere (Begründung beifügen)
- Tiere, bei denen Symptome oder Schäden festgestellt werden, die dem Bild eines nicht-transportfähigen Tieres entsprechen
- Tiere, die Verletzungen aufweisen (Art der Verletzung anmerken)
- Tiere, die in einem Zustand sind, welcher auf Haltungsmängel auf dem Betrieb hindeutet, wie zum Beispiel deutliche Klauenveränderungen, Umfangsvermehrungen
- Deutlich lahmende Tiere sowie rutschende und fallende Tiere
- Tiere, bei denen Anzeichen von Hitzestress festgestellt werden
- Tiere, die stark verschmutzt sind
- Tiere, bei denen eine Abweichung im Ernährungszustand festgestellt wird
- Tieren, die Dekubitalstellen aufweisen
- Trächtigkeit (Dokumentation der Scheitel-Steißlänge, gegebenenfalls Angabe Trächtigkeitsstadium)
- Organbefunde: Perikarditis, Peritonitis, Pleuritis, Lungenbefunde, Leberbefunde, Nierenbefunde, Herzbefunde, Milzbefunde sowie Magen-Darm-Trakt-Befunde.

10.3 Tierbezogene Kriterien bei Schweinen

Die nachfolgenden TBK sind zu erfassen, zu dokumentieren und zurückzumelden (siehe Vorlage → **MU 11.14** und → **MU 11.15**).

- Die Anzahl der gelieferten TSL-Tiere
- Tierkategorie (Mastschweine, Sauen, Eber)
- Transporttote
- Notgetötete
- Tiere, bei denen Symptome oder Schäden festgestellt werden, die dem Bild eines nicht-transportfähigen Schweines entsprechen
- Nicht schlachtfähige/untaugliche Tiere (Begründung beifügen)
- Tiere, welche für die Schlachtung vorgezogen wurden (Begründung beifügen)
- Deutlich lahmende Tiere
- Schlagstriemen
- Lebern, die aufgrund pathologischer Veränderungen verworfen werden
- Lungenbefunde: Die Befunde werden in gering- ($\leq 10\%$), mittel- (von $> 10\%$ bis $\leq 30\%$) und hochgradige ($> 30\%$) Organveränderungen eingeteilt

11 Mitgeltende Unterlagen

Die in der Richtlinie vermerkten MU dienen als Vorlage und Erfassungshilfe für die TSL-Vorgaben. Die Nutzung der MU ist nicht verpflichtend. Es handelt sich um Vorlagen, deren Inhalte bei Verwendung eines eigenen Layouts (betriebseigene Unterlagen) inhaltlich dennoch genau diesen entsprechen.

Die MU 11.1 bis 11.15 sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

Allgemein:

- MU 11.1 Fünfjahrespläne
- MU 11.16 Vorlage TSL-Sortimentliste Schlachtung

Geflügel:

- MU 11.2 Kontrolle der Betäubungs- und Entblutungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten
- MU 11.3 Erfassung von Fehlbetäubungen
- MU 11.10 Meldung der TBK an Tierhalter
- MU 11.11 Meldung der TBK an den Deutschen Tierschutzbund

Rinder:

- MU 11.4 Kontrolle der Betäubungs- und Entblutungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten
- MU 11.5 Erfassung von Fehlbetäubungen
- MU 11.12 Meldung der TBK an Tierhalter
- MU 11.13 Meldung der TBK an den Deutschen Tierschutzbund

Schweine:

- MU 11.6 Kontrolle der Betäubungs- und Entblutungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten nach CO₂-Betäubung
- MU 11.7 Erfassung von Fehlbetäubungen nach CO₂-Betäubung
- MU 11.8 Kontrolle der Betäubungs- und Entblutungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten nach Elektrobetäubung
- MU 11.9 Erfassung von Fehlbetäubungen nach Elektrobetäubung
- MU 11.14 Meldung der TBK an Tierhalter
- MU 11.15 Meldung der TBK an den Deutschen Tierschutzbund

Anhang

Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität beim Geflügel

Tabelle 1: Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität beim Geflügel.

Anzeichen für den Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit	Anzeichen von Fehlbetäubung
Fehlende Pupillarreaktion bei Lichteinfall	Auslösbarer Cornealreflex
Kein Nickhaut- und Cornealreflex	Muskeltonus in Schnabel und Hals
Kein Muskeltonus in Schnabel und Hals	Atemtätigkeit (≥ 4 Atembewegungen) Vokalisation
Keine Atemtätigkeit	Anheben des Kopfes Flattern
Bei Herz- bzw. Ganzkörperdurchströmung mit Stromfrequenzen bis etwa 200 Hz gestäubtes Halsgefieder	Gerichteter Blick
Vollständige Erschlaffung nach Gasbetäubung	

Quelle: adaptiert von bsi Schwarzbenk und LAV, 2021.

Tabelle 2: Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität von Masthühnern bei CO₂-Betäubung.

Zeitpunkte/Prüfkriterien	Nicht OK
In der Anlage < 40 % CO ₂	Springen/Flattern Einzeltiere max. 2-3 % und nicht in allen Partien (Beobachtungszeit/Partie ≥ 5 Minuten) Tiere mit Krämpfen unmittelbar neben Tieren mit erhobenem Kopf und offenen Augen
In der Anlage > 40 % CO ₂	Tieren mit erhaltener Halsspannung oder offenen Augen
Zwischen Austritt aus der Gasatmosphäre und Aufhängen	Kopfheben/erhaltene Halsspannung und geöffnete Augen oder Flattern oder Atmung oder Vokalisation
Zwischen Hängen vor dem Messer und vor weiteren Schlachtarbeiten	≥ 4 Atembewegungen an Schnabel/Kloake Spontaner Lidschlag oder gerichtete Augenbewegungen oder Kopfheben oder Flattern (bei intaktem Rückenmark)/Vokalisation

Quelle: adaptiert von bsi Schwarzbenk 2022.

Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Rindern

Tabelle 3: Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Rindern.

Prüfkriterien	Nicht OK
	Ein Symptom/Feld. Nachbetäubung muss sofort erfolgen
Auge insbesondere an der Auswurfposition zu prüfen	Lid-/Cornealreflex positiv (> 1-mal) Spontaner Lidschluss (≥ 1-mal) Gerichtete Bewegungen des Auges
Atmung insbesondere auch nach dem Stechen zu prüfen	Regelmäßige Atmung (> 3-mal) Vokalisation (≥ 1-mal)
Bewegungsapparat 0–30 Sekunden nach Schuss	Kein Zusammenbrechen Zielgerichtete Bewegungen (z. B. Aufrichtversuche)
Bewegungsapparat > 60 Sekunden nach Schuss	Aufrichtversuche (Hochziehen von Kopf und Hals nach hinten bzw. oben) Ohrspannung Kopf, Hals und ggf. Vorderbeine sind eingerollt (mehrfach/permanent) Seitliches Aufziehen (zusammen mit Anzeichen am Auge und/oder > 3 Atembewegungen)

Quelle: adaptiert von bsi Schwarzenbek, 2023.

Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität bei Schweinen

Tabelle 4: Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität nach CO₂-Betäubung bei Schweinen.

Prüfkriterien		Nicht OK
		Nachbetäubung muss sofort erfolgen
Bewegungsapparat		Kopfanheben Anhaltende (Lauf)Bewegungen Aufbäumen im Hängen
Augen	Augenlid	Schließt/öffnet sich ohne Berührung, regelmäßig
	Hornhaut	Lidschluss regelmäßig auslösbar (plus regelmäßige Atmung vorhanden)
	Pupille	Verengt sich bei Lichteinfall (plus regelmäßige Atmung vorhanden)
Atmungsorgane	Rüsselscheibe	Nüstern bewegen sich regelmäßig (plus Reaktionen am Auge/Bewegungsapparat)
	Brustkorb	Regelmäßige Bewegungen (plus Reaktionen am Auge/Bewegungsapparat)
	Maul	Regelmäßiges Maulöffnen > 4-mal (plus Reaktionen am Auge/Bewegungsapparat)

Quelle: adaptiert von bsi Schwarzenbek, 2023.

Tabelle 5: Kriterien zur Überprüfung der Betäubungseffektivität nach Elektrobetäubung bei Schweinen.

Prüfkriterien	Nicht OK
Prüfzeitpunkt: innerhalb von ca. 30 Sekunden nach Durchströmungsende	
Auge	Spontaner Lidschluss Gerichtete Bewegung des Auges
Atmung/Vokalisation	Regelmäßige Atmung (≥ 4 Bewegungen Maul oder Brustkorb) Kontinuierliche oder wiederholte Vokalisation
Bewegungsapparat	Keine Verkrampfung, keine tonische Phase Koordinierte Bewegungsabläufe, z. B. Aufstehen
Prüfzeitpunkt: Ende der Epilepsie (ca. 25–40 Sekunden nach Durchströmungsende)	
Auge	Spontaner Lidschluss oder gerichtete Augenbewegungen Wiederholte Reaktionen am Auge plus anderes Symptom dieser Spalte
Atmung/ Vokalisation	Regelmäßige Atmung (> 4 Atembewegungen, Atembewegung werden stärker/häufiger) Wiederholte/kontinuierliche Vokalisation
Bewegungsapparat	Gerichtete Bewegungen (z. B. Hochziehen von Kopf und Hals nach hinten / zur Seite, Einrollen/ Abstrecken der Vorderbeine)

Quelle: adaptiert von bsi Schwarzenbek, 2023.

Literaturhinweise

Transport:

E-Learning-Schulungsunterlagen zur Verbesserung des Tierschutzes bei Transport und Schlachtung von Rind und Schwein. Abrufbar unter: <https://tetfolio.fu-berlin.de/web/eschults2> (Stand: 15.11.2024)

Handbuch Tiertransporte. Abrufbar unter:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00057308/Handbuch-Tiertransporte-012024.pdf (Stand: 15.11.2024)

Leitfaden für einen optimierten Kurzstrecken-Tiertransport, 1. Ausgabe 2022. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Abrufbar unter:

https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutzplan_niedersachsen_2011_2018/ (Stand: 15.11.2024).

Leitfaden Transportfähigkeit und Schlachtfähigkeit von Schweinen richtig bewerten.

Landwirtschaftskammer NRW, Landwirtschaftskammer Niedersachsen; 2021. Abrufbar unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/Landwirtschaft/tiergesundheit/pdf/leitfaden-schweinetransport.pdf> (Stand: 15.11.2024)

Leitfaden zur guten fachlichen Praxis beim Geflügeltransport. EU, 2018 (2021 revidiert). Abrufbar unter:

<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/fbce2dee-7ec2-11ea-aea8-01aa75ed71a1> (Stand: 15.11.2024)

Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern. Eurogroup for Animals, UECEV, Animals Angels, ELT, FVE, IRU, 2012. Abrufbar unter:

<http://www.bsi-schwarzenbek.de/Dokumente/FINALTransportguidelinesDE.pdf> (Stand: 15.11.2024)

Schlachtung:

Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein. bsi-Schwarzenbek, 2013. Abrufbar unter: https://www.bsi-schwarzenbek.de/Dokumente/bsi_gute_Praxis_4_13.pdf

Stand: 15.11.2024)

E-Learning-Schulungsunterlagen zur Verbesserung des Tierschutzes bei Transport und Schlachtung von Rind und Schwein. Abrufbar unter: <https://tetfolio.fu-berlin.de/web/eschults2> (Stand:

15.11.2024).

Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung. AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), 2021. 5. Änderungsversion. Abrufbar unter:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00045331/Handbuch-Tierschutzueberwachung-Schlachten-2021-12.pdf (Stand: 15.11.2024)

Überprüfung der CO₂-Betäubung bei Geflügel. Beratungs- und Schulungsinstitut für Tierschutz bei Transport und Schlachtung (bsi Schwarzenbek). Abrufbar unter: https://www.bsi-schwarzenbek.de/Dokumente/bsi%20standard_CO2_BetaeubungvonGefluegel.pdf (Stand:

15.11.2024)